

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Teistungen

Aufgrund des § 18 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen in seiner Sitzung am 19.12. 2006 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für folgende öffentliche Einrichtungen:

1. Bürgerhaus
2. Feuerwehrgerätehaus mit Gemeinschaftsraum Ortsteil Teistungen
3. Feuerwehrgerätehaus mit Gemeinschaftsraum Ortsteil Böseckendorf
4. Feuerwehrgerätehaus mit Gemeinschaftsraum Ortsteil Neuendorf.

§ 2 Benutzer

Die Gemeinde stellt Räumlichkeiten dieser Einrichtungen

- den ortsansässigen Vereinen, Organisationen und Verbänden, die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen,
- Gebietskörperschaften und öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
- Handelstätigkeiten, welche den Räumlichkeiten entsprechen,
- Privatpersonen für Familienfeiern

nach Maßgabe der Entgeltordnung (Anlage) zur Verfügung.

§ 3 Art und Umfang der Gestattung

1. Die Gemeinde Teistungen erlaubt die Benutzung der Einrichtung auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest. Der Antrag ist schriftlich vom Benutzer an die Gemeinde zu stellen. Der Antrag kann höchstens 1 Jahr vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden (volljährige Personen), jedoch mindestens zwei Wochen vorher.

Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Nutzungsberechtigten,
 - Benennung eines geschäftsfähigen Ansprechpartners,
 - Kommunikationsdaten des Nutzungsberechtigten,
 - Termin, Zeitraum und Dauer der gewünschten Nutzung,
 - Art der Nutzung,
 - Anzahl der Teilnehmer und Gäste.
2. Nach Erteilung der Nutzungserlaubnis erfolgt die aktenkundige Schlüsselübergabe in Verbindung mit der Übergabe sonstiger Gebrauchsgegenstände durch den vom Bürgermeister Beauftragten sowie die Einweisung für die zu bedienenden Geräte und Anlagen.
 3. Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister der Gemeinde Teistungen. Der Gemeinderat ist im Anschluß davon in Kenntnis zu setzen. Das gilt auch bei nichtordnungsgemäßer Benutzung der Einrichtung, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung.
 4. Benutzer, die wiederholt die Einrichtung unsachgemäß benutzen und gegen diese Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
 5. Die Gemeinde Teistungen hat das Recht, die genannte Einrichtung aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
 6. Maßnahmen, die nach den Absätzen 3 – 5 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmefall.
 7. Ein Anspruch auf Benutzung der Einrichtung oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

§ 4

Verleihen von Einrichtungsgegenständen

Einrichtungsgegenstände, wie z. B. Tische und Stühle, werden nicht verliehen. Ausnahmen sind durch den Gemeinderat zu beschließen.

§ 5
Rechte und Pflichten der Benutzer

1. Der Benutzer darf die Einrichtung zu dem vereinbarten Zweck nutzen. Die Überlassung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Eine Überlassung an Minderjährige wird nicht gestattet.
2. Der Benutzer nutzt die Einrichtung auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung. Ein geschäftsfähiger Verantwortlicher (Nutzungsberechtigter)/ Vertrauensperson hat die Aufsicht über die Benutzung.
3. Die Benutzer haben die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Boden, Wände, Fenster, Türen, Einrichtungsgegenstände und die zum jeweiligen Objekt gehörenden Außenanlagen. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers, sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können.

Sämtliche Ein- und Umbauten sind anzuzeigen, zu genehmigen und nach der Veranstaltung zu beseitigen.

4. Die Benutzer haben der Gemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die auch dafür Sorge trägt, dass nach der Veranstaltung Einrichtungsgegenstände und Licht abgeschaltet sind.

Die Vertrauensperson ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung die Zugangstüren abgeschlossen werden. Soweit Schlüssel übergeben werden, haftet sie dafür, dass dieser nicht mißbräuchlich benutzt wird.

5. Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Einrichtungsgegenstände und sonstiges Inventar der Einrichtungen in derzeitigem Zustand.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.

6. Nach Veranstaltungsende ist eine Grundreinigung der Räume der Feuerwehrgerätehäuser der Ortsteile der Gemeinde Teistungen und Einrichtungsgegenstände vom Benutzer durchzuführen.

Die ordnungsgemäße Übergabe der benutzten Räumlichkeiten und deren Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie eine Besichtigung der Außenanlagen hat durch den Benutzer und dem Vertreter der Gemeinde bis zum Tag nach der Benutzung zu erfolgen. Die Uhrzeit dafür wird gemeinsam vereinbart. Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister.

Bei Benutzung der Räume über mehrere Tage hat eine tägliche Zwischenreinigung zu erfolgen. Erfolgt keine Reinigung der Räume durch den Benutzer, wird diese durch die Gemeinde veranlasst.

Für die dabei entstehenden Kosten ist vom Benutzer ein zusätzlicher Reinigungsbetrag, in Höhe von 25,00 Euro je angefangene Stunde pro Reinigungskraft, an die Gemeinde zu entrichten.

7. **Nach Veranstaltungsende wird eine Grundreinigung der Räume des Bürgerhauses vom Vermieter durchgeführt.** Die Einrichtungsgegenstände sind vom Benutzer zu reinigen.

Die ordnungsgemäße Übergabe der benutzten Räumlichkeiten und deren Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände hat durch den Benutzer und dem Vertreter der Gemeinde bis zum Tag nach der Benutzung zu erfolgen. Die Uhrzeit dafür wird gemeinsam vereinbart. Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister.

Bei Benutzung der Räume über mehrere Tage hat eine tägliche Zwischenreinigung durch den Benutzer nach der Reinigungs- und Pflegeanleitung zu erfolgen.

Die Kosten für die Reinigung der Räume des Bürgerhauses betragen 35,00 Euro.

8. Beschädigungen und Verluste von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen aufgrund der Benutzung sind sofort der Gemeinde oder dessen Beauftragten anzuzeigen.

§ 6

Rücktritt von der Nutzung

1. Die Gemeinde Teistungen ist bei einer einmaligen oder regelmäßigen Nutzung berechtigt, vom Mietvertrag ganz oder teilweise (terminbezogen) zurückzutreten, wenn dies aus unvorhersehbaren Gründen mit Rücksicht auf den Widmungszweck der öffentlichen Einrichtung oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl dringend notwendig ist.

Sofern kein Ersatztermin gefunden wird, erstattet die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten ein bereits entrichtetes Benutzungsentgelt vollständig oder anteilig. Im Übrigen ist sie nicht entschädigungspflichtig.

2. Die Gemeinde Teistungen ist bei einer einmaligen oder regelmäßigen Nutzung berechtigt, ganz oder teilweise (terminbezogen) vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn der Nutzungsberechtigte gegen die Bestimmungen des Mietvertrages und dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstößt, insbesondere bei unsachgemäßer oder zweckentfremdeter Nutzung.

Zur Rückzahlung des bereits gezahlten Benutzungsentgeltes ist sie nicht verpflichtet. Sie ist nicht entschädigungspflichtig.

3. Der Nutzungsberechtigte kann jederzeit vom Mietvertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Von seiner Pflicht zur Zahlung des Benutzungsentgelts wird er jedoch nur frei, wenn er den Rücktritt mindestens zwei Wochen vor der vorgesehenen Benutzung gegenüber der Gemeinde Teistungen erklärt. Die Gemeinde erstattet ein bereits gezahltes Benutzungsentgelt ganz oder anteilig.

§ 7

Hausrecht, Verstöße gegen Nutzungsbestimmungen

1. Die Gemeinde Teistungen, vertreten durch den Bürgermeister, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen. Sie übt das Hausrecht aus.

Den Anordnungen des Bürgermeisters, seines gesetzlichen Vertreters und der von ihm Beauftragten ist Folge zu leisten.

2. Der Benutzer hat dem Bürgermeister und den vom ihm beauftragten Personen während der Benutzungszeit den uneingeschränkten Zutritt zu den öffentlichen Einrichtungen zu gewähren. Der Bürgermeister und die von ihm beauftragten Personen sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung durch den Nutzungsberechtigten zu untersagen, wenn gegen den Nutzungsvertrag oder diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wurde bzw. wenn ein solcher Verstoß unmittelbar zu befürchten ist oder dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.
3. Die Gemeinde darf im Falle einer Nutzungsuntersagung wegen eines Verstoßes bzw. drohenden Verstoßes gegen den Nutzungsvertrag oder diese Benutzungs- und Entgeltordnung das vereinbarte Entgelt weiter beanspruchen.

§ 8

Haftung

1. Der Benutzer stellt die Gemeinde Teistungen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Die Gemeinde haftet dem Benutzer nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderobe oder anderen von Benutzern abgestellten oder mitgebrachten Sachen.

2. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss sich über eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzusichern, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt sind. Andernfalls ist die Gemeinde berechtigt, die Benutzung der Einrichtung zu verweigern.
3. Die Haftung der Gemeinde für den sicheren Bauzustand der Gebäude bleibt hiervon unberührt.
4. Der Benutzer haftet der Gemeinde, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, am Gebäude, den Zugangswegen, baulichen Anlagen, Ausrüstungen und Gebrauchsgegenständen durch die Benutzung entstehen.

§ 9

Voraussetzungen der Gestattung, Benutzungsentgelt

1. Mit der Benutzung der im § 1 festgelegten Einrichtungen unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.
2. Für die Benutzung der Räumlichkeiten sind Entgelte und sonstige Kosten nach der Entgeltordnung zu entrichten.
3. Der Benutzer versichert, dass Veranstaltungen beim Ordnungsamt angezeigt sind und eventuell notwendige Genehmigungen, wie z. B. Ausschankgestattung und Sperrzeitverkürzungen, vorliegen.

§ 10

Inkrafttreten

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Teistungen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen und Gegenständen der Gemeinde Teistungen durch Dritte vom 22.03.2000, die 1. Änderung vom 30.08.2001 und die 2. Änderung vom 16.03.2004 außer Kraft.

Teistungen, den *01.02.2007*


Apel
Bürgermeisterin

Entgeltordnung

für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Teistungen

§ 1 **Geltungsbereich**

Für die Nutzung folgender Einrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben:

1. Bürgerhaus
2. Feuerwehrgerätehaus mit Gemeinschaftsraum Ortsteil Teistungen
3. Feuerwehrgerätehaus mit Gemeinschaftsraum Ortsteil Böseckendorf
4. Feuerwehrgerätehaus mit Gemeinschaftsraum Ortsteil Neuendorf

§ 2 **Entgeltpflichtige Veranstaltungen**

1. Entgeltpflichtig sind alle privaten, gewerblichen und kulturellen Veranstaltungen.
2. Das Entgelt für die Nutzung beträgt für:

- a) Bürgerhaus
 - großer Sitzungsraum **75,00 Euro pro Tag**
 - bei halbtägiger Nutzung (bis 4 Stunden) **30,00 Euro pro Tag**
 - kleiner Sitzungsraum **30,00 Euro pro Tag**

- b) Feuerwehrgerätehaus mit Gemeinschaftsraum
Ortsteil Teistungen **60,00 Euro pro Tag**

Eine Nutzung des Gemeinschaftsraumes im Feuerwehrgerätehaus des Ortsteiles Teistungen für private Veranstaltungen ist nur den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr gestattet.

- c) Feuerwehrgerätehaus mit Gemeinschaftsraum
Ortsteil Böseckendorf **60,00 Euro pro Tag**

- d) Feuerwehrgerätehaus mit Gemeinschaftsraum
Ortsteil Neuendorf **60,00 Euro pro Tag**

3. Für alle Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen der Gemeinde Teistungen gilt die Sonderregelung gemäß § 3 Nr. 1 f.

§ 3 *Entgeltfreie Veranstaltungen*

Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsentgelte erhoben:

1. Bei den Räumlichkeiten des Bürgerhauses:
 - a) Gemeinde- und Ortschaftsratssitzungen, Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung
 - b) Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates,
 - c) von der Gemeinde einberufene Bürgerversammlungen,
 - d) Veranstaltungen, die vom Bürgermeister, Ortsbürgermeister, der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft durchgeführt werden,
 - e) Versammlungen von Parteien und deren Fraktionen der Gemeinde Teistungen einschließlich der Ortsteile,
 - f) alle Vereine und Verbände der Gemeinde Teistungen können jährlich eine entgeltfreie Feier/Veranstaltung durchführen.

2. Bei den Feuerwehrgerätehäusern mit Gemeinschaftsräumen der Ortsteile:
 - a) Die Nutzung des Feuerwehrgerätehauses zur Wahrnehmung der Pflichten der FFW ist gebührenfrei, das betrifft auch spezifische Versammlungen und notwendige Übungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Aufgaben der FFW sowie Veranstaltungen der Feuerwehren.
 - b) Gemeinde- und Ortschaftsratssitzungen, Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sowie alle Veranstaltungen im Interesse der Gemeinde,
 - c) Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates,
 - d) von der Gemeinde einberufene Bürgerversammlungen,
 - e) Veranstaltungen, die vom Bürgermeister, Ortsbürgermeister, der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft durchgeführt werden.

§ 4 *Sonstige Entgelte*

1. Die Reinigung der Räume der Feuerwehrgerätehäuser hat lt. Benutzungsordnung jeder Benutzer selbst vorzunehmen. Ausnahmeregelungen müssen vom Bürgermeister genehmigt werden. Erfolgt keine Reinigung der Räume durch die Benutzer, wird die Reinigung durch die Gemeinde durchgeführt. Für die dabei entstehenden Kosten ist vom Benutzer ein Betrag - je nach Aufwand (mindestens 25,00 Euro je angefangene Stunde pro Reinigungskraft) an die Gemeinde zu entrichten.

2. Die Reinigung der Räume des Bürgerhauses wird vom Vermieter durchgeführt. Die Einrichtungsgegenstände sind vom Benutzer zu reinigen. Die Kosten für die Reinigung der Räume des Bürgerhauses betragen 35,00 Euro.
3. Bei allen unter § 3 Nr. 1 a-e sowie Nr. 2 b-e aufgeführten gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Räume und die dabei anfallenden Kosten. Bei Veranstaltungen nach § 3 Nr. 1 f und Nr. 2 a ist der jeweilige Benutzer für die Reinigung zuständig.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat bei kulturellen Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und Einrichtungen mit Eintrittsgelderhebung auf Antrag und Darlegung der Gründe, eine Stundung, teilweise bzw. gesamten Erlass der Entgelte gewähren.

§ 6

Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit

1. Der Benutzer entrichtet für die Überlassung der Einrichtung ein Benutzungsentgelt gemäß der Entgeltordnung (§ 2 – 4).
2. Das Benutzungsentgelt und die Entgelte gemäß § 4 sind spätestens 1 Woche vor Benutzungsbeginn fällig und sind auf das Konto der Gemeinde Teistungen einzuzahlen. In Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.
3. Die Gemeinde erhebt vor jeder Veranstaltung eine **Kautions** in Höhe von **50,00 Euro**. Diese wird zurückgezahlt, wenn die Reinigung der Räume ordnungsgemäß erfolgte. Andernfalls wird sie einbehalten, um mit diesem Betrag die Reinigungskosten zu begleichen.
4. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Ersatzleistungen

Bei Beschädigung oder Verlust von Einrichtungsgegenständen sind die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Reparatur durch den Nutzer zu erstatten.

Bei Verlust von Schlüsseln sind auch die Kosten für eventuell notwendigen Schloss- austausch zu tragen. Die tatsächlichen Kosten werden durch die Gemeinde Teistungen belegt und nachgewiesen.

§ 8
Inkrafttreten

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Teistungen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen und Gegenständen der Gemeinde Teistungen durch Dritte vom 22.03.2000, die 1. Änderung vom 30.08.2001 und die 2. Änderung vom 16.03.2004 außer Kraft.

Teistungen, den 01.02.2007

Apel 
Bürgermeisterin